

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.646.970

Wien, am 1. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Oktober 2020 unter der Nr. **3629/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einschränkung der Fridays for Future Klimademo in Linz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Wer hat wann den genannten Bescheid in Bezug auf die Demonstration von Fridays for Future am 25.09.2020 in Linz erlassen?*
- *Welche Auflagen bzw. Einschränkungen sind darin konkret vorgesehen? Bitte um detaillierte Auflistung.*
- *Wie wurden die jeweiligen Auflagen bzw. Einschränkungen begründet? Bitte um Begründung für jede einzelne Auflage bzw. Einschränkung.*
- *Was waren die Entscheidungsgrundlagen für die Anordnung der jeweiligen Auflagen bzw. Einschränkungen? Bitte um Begründung für jede einzelne Auflage bzw. Einschränkung.*
- *Welche wissenschaftliche Evidenz bzw. Empfehlung von Expert_innen lag der Anordnung der jeweiligen Auflagen bzw. Einschränkungen zugrunde? Bitte um Begründung für jede einzelne Auflage bzw. Einschränkung.*

- *Inwiefern wurde bei der Bescheiderlassung berücksichtigt, dass bisherigen Erkenntnissen zufolge, das Ansteckungsrisiko im Freien gering ist?*
- *Inwiefern wurden bei der Bescheiderlassung berücksichtigt, dass die Veranstalter die Teilnehmer_innen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und Einhaltung von einem Meter Abstand sowie zum Fernbleiben bei Symptomen aufgerufen haben?*
- *Inwiefern sind die gegenständlichen Auflagen bzw. Einschränkungen mit § 10 Abs 11 Z 3 COVID-19-Maßnahmenverordnung vereinbar?*

Für die Landespolizeidirektion Oberösterreich gab es keine Untersagungsgründe nach dem Versammlungsgesetz. Jede Versammlungsanzeige wird jedoch aufgrund der derzeitigen COVID-19-Situation an die Gesundheitsbehörde weitergeleitet. Diese hat entschieden, nach dem Epidemiegesetz 1950 Auflagen in Form eines Bescheides zu erteilen; es handelt sich hierbei nicht um den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 9:

- *Gibt es seitens des BMI Richtlinien wie angesichts der Covid-19-Pandemie mit Versammlungen umzugehen ist?*
 - Gibt es Richtlinien welche Auflagen angesichts der Covid-19-Pandemie eingehalten werden müssen bzw. wann eine Versammlung zu untersagen oder aufzulösen ist?*
 - Wenn ja, welche Richtlinien sind das? Bitte um detaillierte Auflistung.*
 - Wenn nein, ist die Erstellung solcher Richtlinien geplant?*
 - Wenn ja, wann ist mit der Fertigstellung entsprechender Richtlinien zu rechnen?*

Die gesundheitsrechtlichen Vorgaben für Versammlungen obliegen dem Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz. Die Verordnung des BMSGPK regelt auch die Voraussetzungen, unter denen eine Versammlung abgehalten werden darf. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde ein Corona-Infopoint im Intranet eingerichtet, welcher allen Bediensteten des BMI zugänglich ist und Informationen über die aktuelle Rechtslage enthält. Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Abhaltung einer Versammlung werden durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrolliert. Ob es zu einem Einschreiten kommt wird im Einzelfall unter Abwägung der Grund- und Freiheitsrechte entschieden. Sollte eine Auflösung für notwendig erachtet werden, erfolgt diese in Absprache mit den Gesundheitsbehörden.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Versammlungen wurden seit 16. März 2020 (teilweise) untersagt?*
a. Aus welchen Gründen? Bitte um Begründung für jede einzelne Versammlung.

Im angefragten Zeitraum wurden 22 Versammlungen untersagt. Auf Grundlage des § 6 Abs 1 Versammlungsgesetz iVm Artikel 11 EMRK wurden 19 Versammlungen untersagt. Auf Grundlage des § 7 Versammlungsgesetz wurde eine Versammlung untersagt. Auf Grundlage des § 7a Versammlungsgesetz wurden zwei Versammlungen untersagt.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Versammlungen wurden seit 16. März 2020 (teilweise) aufgelöst?*
a. Aus welchen Gründen? Bitte um Begründung für jede einzelne Versammlung.

Im angefragten Zeitraum wurden 2 Versammlungen aufgelöst.

Die Auflösung einer bereits wegen der Gefährdung des öffentlichen Wohls und zum Schutz der Gesundheit gemäß § 6 Abs.1 Versammlungsgesetz iVm Artikel 11 Abs.2 EMRK behördlich untersagten Versammlung, die dennoch abgehalten wurde, erfolgte gemäß § 13 Versammlungsgesetz, da die gesetzlichen COVID-19 Schutzmaßnahmen nicht eingehalten wurden.

Eine nicht angezeigte Versammlung wurde wegen der Bedrohung der öffentlichen Ordnung infolge einer schwerwiegenden Verkehrsbeeinträchtigung (Straßenblockade auf beiden Gürtelfahrbahnen) gemäß § 13 Versammlungsgesetz iVm Artikel 11 Abs. 2 EMRK aufgelöst.

Karl Nehammer, MSc

